



Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung – Nr. 9/2021

27. September 2021

Mit dem Dekret Sostegni-bis DL 73/2021 wurde ein Steuerbonus für Desinfizierung und den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung in Höhe von 30% für die Monate, Juni, Juli und August eingeführt.

Begünstigte des Steuerbonus

Die Begünstigung gilt für Unternehmen, Freiberufler und Vereine, ungeachtet ihrer Rechtsform und Eintragung in ein berufliches Register.

Förderbare Ausgaben

Der Steuerbonus wird für folgende Ausgaben gewährt:

- Desinfektion der Arbeitsräume und Arbeitsgeräte
- Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Visiere, Handschuhe, Schutzanzüge – jene müssen den EU-Sicherheits- und Konformitätsbestimmungen entsprechen)
- Ankauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Ankauf von sonstiger Schutzausrüstung (z.B. Thermoscanner - jene müssen den EU-Sicherheits- und Konformitätsbestimmungen entsprechen)
- Ankauf und Durchführung von Covid19-Tests
- Ankauf von Schutzvorrichtungen z.B. Trennwände, Plexiglasscheiben oder sonstige Vorrichtungen inkl. Montage

Der Steuerbonus beträgt 30% der Ausgaben in den Monaten Juni, Juli und August 2021 (maximaler Steuerbonus pro Unternehmen = 60.000 €). **Werden die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten (200 Millionen Euro für 2021) wird der Beitrag anteilmäßig gekürzt.**

Antrag

Der Antrag kann telematisch ab dem 04.10.2021 und bis zum 04.11.2021 gestellt werden.

Wir übernehmen die Prüfung der förderungsfähigen Ausgaben für Sie und sofern Sie höhere Ausgaben getätigt haben, werden wir den Antrag telematisch für Sie übermitteln und Sie benachrichtigen.



Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung

– Nr. 9/2021

27. September 2021

Verrechnung des Steuerbonus

Die Verrechnung des Steuerbonus kann über die Steuererklärung für das Jahr 2021 (Mod. UNICO 2022) oder über F24 erfolgen. Der Steuerbonus ist nicht steuerpflichtig.